



Ausschreibungstext für die «Gesamterneuerungswahlen 2022; Bereinigte Wahlvorschläge für die Wahl des Regierungsrats des Kantons Zug für die Amtsperiode 2023–2026» im Zuger Amtsblatt vom Freitag, 12. August 2022

---

## **Erneuerungswahl 2022 für sieben Mitglieder des Regierungsrats des Kantons Zug für die Amtsperiode 2023- 2026; bereinigte Wahlvorschläge**

Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht (§ 37a WAG; BGS 131.1).

- 01 Hostettler Andreas, 1968, Regierungsrat, Weinbergstr. 4, 6340 Baar, FDP, bisher
- 02 Pfister Martin, 1963, Regierungsrat, Dorfring 15, 6319 Allenwinden, Die Mitte Kanton Zug, bisher
- 03 Schleiss Stephan, 1972, Regierungsrat, Hammerstr. 3, 6312 Steinhausen, SVP Schweizerische Volkspartei, bisher
- 04 Tännler Heinz, 1960, Regierungsrat, Bellevueweg 24, 6300 Zug, SVP Schweizerische Volkspartei, bisher
- 05 Thalmann-Gut Silvia, 1961, Regierungsrätin, Widenstr. 26a, 6317 Oberwil b. Zug, Die Mitte Kanton Zug, bisher
- 06 Weber Florian, 1981, Regierungsrat, Haltenstr. 18d, 6318 Walchwil, FDP, bisher
- 07 Dittli Laura, 1991, Rechtsanwältin, Rämlistr. 5, 6315 Oberägeri, Die Mitte Kanton Zug
- 08 Estermann Tabea, 1993, Dipl. Wirtschaftsprüferin, Nordstr. 19, 6300 Zug, GLP – Grünliberale Partei
- 09 Hadodo Adi, 1968, Unternehmer, Unterhaltungselektronik und Multimedia, Aabachstr. 19, 6300 Zug, aufrecht-zug
- 10 Zimmermann Gibson Tabea, 1970, Kantonsschullehrerin, Rothusweg 3c, 6300 Zug, Alternative – die Grünen und ökologisch-soziales Bündnis

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).